

## B a d e o r d n u n g

### **des Marktes Nittendorf über den Betrieb und die Benutzung der Naturbadstelle bei Etterzhausen**

Der Markt Nittendorf erlässt folgende Badeordnung:

#### **§ 1 Einrichtung**

1. Der Markt Nittendorf betreibt und unterhält ein Naturbad in Etterzhausen als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung. Die Badesaison beginnt am 01. Mai und endet am 30. September eines Jahres.

#### **§ 2 Grundlagen des Benützungrechts; Benützungsberechtigte**

1. Die Benützung des Naturbades richtet sich nach dieser Badeordnung. Diese Badeordnung ist für die Badegäste verbindlich. Durch die Benutzung des Bades erkennt der Badegast diese Badeordnung in allen Belangen an.
2. Das Naturbad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung unentgeltlich zur Verfügung.

#### **§ 3 Einschränkung des Benützungrechts**

1. Von der Benützung des Naturbades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen in der jeweils geltenden Fassung leiden,
  - b) Personen, die an offenen Wunden, an ansteckenden Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
  - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch einen Arzt bestätigt wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
3. Personen, die am Naturbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich durch den Markt oder durch Personen, welche vom Markt beauftragt sind, der Badestelle verwiesen werden. Auch bei anderen gröblichen Verstößen kann der Markt oder dessen Beauftragte Benutzer der Badestelle verweisen.
4. Gewerbliche Tätigkeiten am Naturbad bedürfen der marktgemeindlichen Genehmigung.

#### **§ 4 Betriebszeiten und Benutzungsdauer**

1. Die Benützung des Naturbades ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September zwischen 08.00 Uhr – 21.00 Uhr gestattet.

## **§ 5 Badekleidung**

Die Benützung des Naturbades ist nur in allgemein üblicher Bekleidung gestattet. Das Nacktbaden und Nacktsonnen ist verboten.

## **§ 6 Ordnung und Sicherheit**

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad oder gegen Sitte und Anstand verstößt.
2. Die Einrichtungen des Naturbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung dieser Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Bei Verunreinigung dieser Einrichtungen sind vom Verursacher die entstandenen Reinigungskosten zu entrichten.
4. Die Wasserwacht Etterzhausen leistet im allgemeinen an Wochenenden bei Badewetter im Auftrag des Marktes unentgeltlichen Wach- und Sanitätsdienst am Naturbad. Sie übt für den Markt das Hausrecht auf der gesamten Anlage aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Die Grünanlage darf nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.  
Es ist verboten:
  - a) das Einspringen in das Wasser;
  - b) Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
  - c) zu nächtigen;
  - d) das Fahren, Abstellen sowie Reinigen von Kraftfahrzeugen aller Art;
  - e) das Radfahren und Reiten – Fahrräder sind im Bereich der Liegewiesen zu schieben;
  - f) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren sowie deren Zutritt zum Wasser;
  - g) das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten im Bereich der Badestelle;
  - h) Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden;
  - i) Papier oder andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuerwerfen;
  - j) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art, ohne vorherige Genehmigung, anzubieten;
  - k) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung durch die Marktverwaltung zu veranstalten;
  - l) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
  - m) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
  - n) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art.
  - o) das Grillen und Entzünden von Lagerfeuern auf der gesamten Anlage!

## **§ 8 Parken der Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

1. Kraftfahrzeuge aller Art sind außerhalb des Naturbades abzustellen. Für Schäden jeglicher Art wird nicht gehaftet.
2. Fahrräder sind nur am Rand und ohne Behinderung außerhalb der Liegewiese abzustellen.

**§ 9**  
**Haftung des Marktes**

1. Das Baden im Naturbad sowie die Benützung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden.
2. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die abgestellten Fahrzeugen im Bereich des Naturbades in Folge Diebstahls, Einbruchs, Vandalismus usw. zugefügt werden.

**§ 10**  
**Haftung der Badegäste**

Jeder Badegast ist verpflichtet, dem Markt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

**§ 11**  
**Gebühren**

Für die Benützung des Naturbades und seinen Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

**§ 12**  
**Ausführungsbestimmungen**

Der Markt kann zur Ausführung dieser Badeordnung weitere Regelungen erlassen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

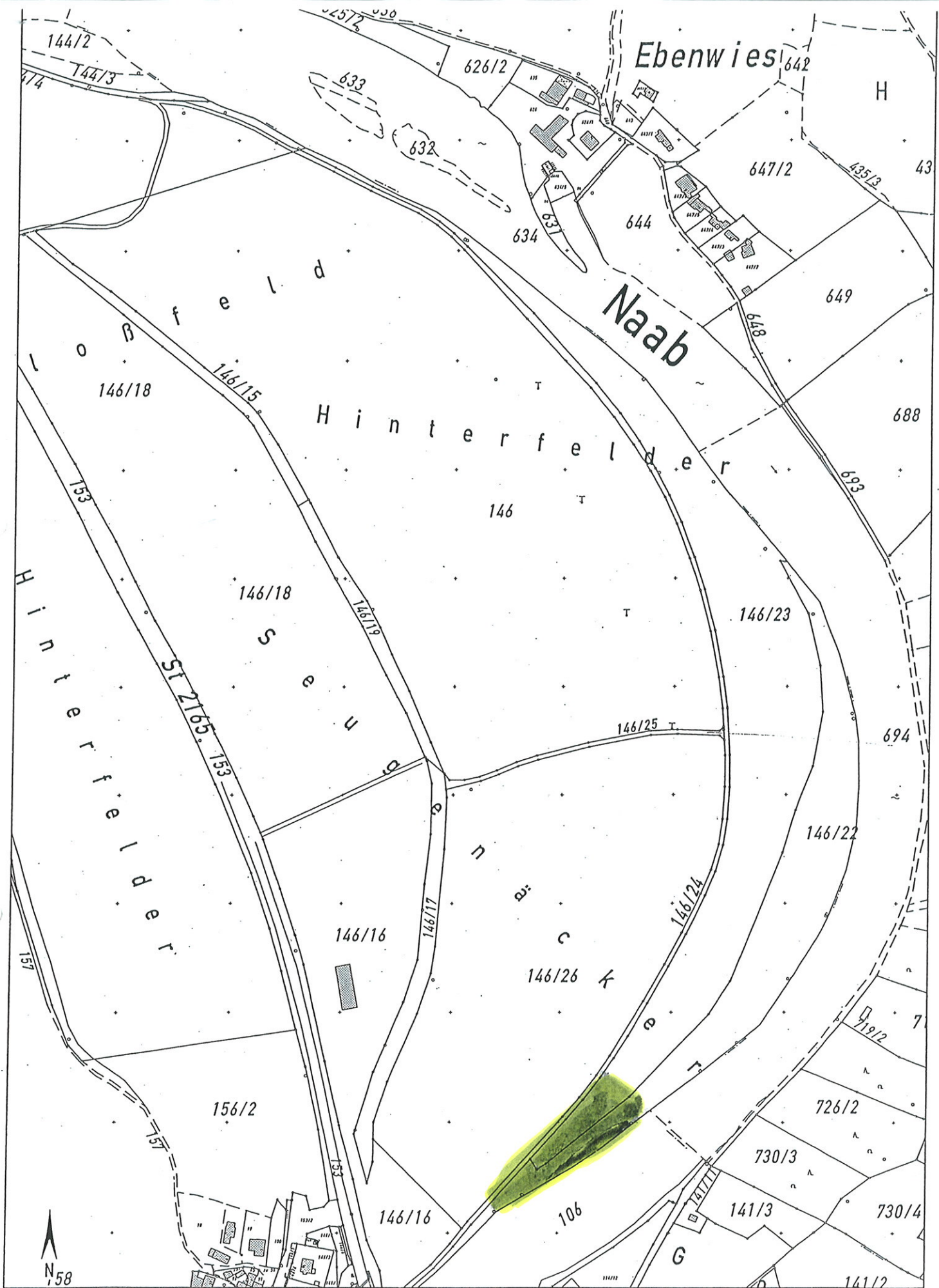
Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

Anlage:  
Lageplan mit Einzeichnung der Liegewiesen und der Badezonen

Nittendorf, den 06.07.2005

Markt Nittendorf

Knott  
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:4500

Kartenbeilage zum Fortführungsnachweis 527 der Gemarkung Etterzhausen